

## **SÄA-1 Stimmberechtigung in Abteilungen und Bezirken**

Antragsteller\*in: Daniela Ehlers (KV Lichtenberg)  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 Änderung §5 Abs. 3, Satz 9 in:

2 „Bei Abstimmungen in Abteilungen, die nicht Wahlen oder Abstimmungen über  
3 Satzungsänderungen  
4 sind, kann jedes Mitglied des Landesverbands mit stimmen. Bei Abstimmungen in  
5 Bezirken, die  
6 nicht Wahlen oder Abstimmungen über Satzungsänderungen sind, können neben den  
Mitgliedern  
der Bezirksgruppe alle Mitglieder des Landesverbands mit stimmen, die ihren  
ständigen  
Wohnsitz im jeweiligen Bezirk haben.“

### **Begründung**

Die Landesarbeitsgemeinschaften sind wichtige Think Tanks unserer Partei, die zentral sind für die inhaltliche und fachliche Willensbildung unserer Partei. An dieser Willensbildung sollten alle Mitglieder des Landesverbands teilnehmen können, wie es gelebte Praxis ist.

Unsere Bezirksgruppen hingegen sind die Orte, an denen Entscheidungen für einen lokal begrenzten Rahmen, eben den Bezirk getroffen werden. Die Themen hier sind anders als in den Landesarbeitsgemeinschaften primär nicht landesbezogen, sondern bezirksbezogen. Aus diesem Grund gilt schließlich auch grundsätzlich das Wohnortprinzip für die Mitgliedschaft in Bezirksgruppen (§5 Abs. 3, Satz 2). Daher ist nur schwer erklärlich, warum Mitglieder des Landesverbands, die weder aktives Mitglied einer Bezirksgruppe sind, noch in diesem Bezirk wohnen, bei den Abstimmungen in einer örtlich begrenzten Bezirksgruppe das Recht haben sollten, an Abstimmungen teilzunehmen.

Es erscheint deutlich logischer und auch demokratischer, dass lediglich diejenigen Mitglieder des Landesverbands Stimmrecht in der jeweiligen Bezirksgruppe haben, die direkt von den dort getroffenen Entscheidungen betroffen sind, da sie a) Mitglied der Bezirksgruppe sind oder b) in dem betroffenen Bezirk wohnen.

**ALT:**

§5 Abs. 3, Satz 9

"Bei Abstimmungen in Abteilungen und Bezirken, die nicht Abteilungs- oder Bezirksprogramme, Wahl oder Beauftragung von Delegierten, Wahl von Sprecher\*innen oder Vorständen oder die Aufstellung oder Nominierung von Kandidat\*innen für öffentliche Ämter betreffen, kann jedes Mitglied in jeder Gruppe mit stimmen."

## **Unterstützer\*innen**

Jonas Graeber (KV Kreisfrei), Svenja Borgschulte (KV Pankow), Pascal Grothe (KV Marzahn-Hellersdorf), Ina Ravens (KV Tempelhof-Schöneberg), Tabea Schoch (KV Tempelhof-Schöneberg), André Schulze (KV Neukölln), Daniel Eliasson (KV Steglitz-Zehlendorf), Sebastian Weise (KV Charlottenburg-Wilmersdorf)

## **SÄA-2 Bezirkslisten in der Satzung von Bündnis 90 / Die Grünen Berlin verankern**

Gremium: KV Pankow  
Beschlussdatum: 20.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 Bündnis 90 / Die Grünen sollten zu zukünftigen Wahlen zum Berliner  
2 Abgeordnetenhaus mit  
3 Bezirkslisten antreten. Um dies sicherzustellen, ist die Satzung von Bündnis 90 /  
Die Grünen  
Berlin an den folgenden Stellen zu ändern:

4 1. § 9 Absatz 6 f) wird wie folgt gefasst:

5 Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über  
6 [...]  
7 "f) die Aufstellung von Kandidat\*innen für die Wahl zur BVV, **die Aufstellung von**  
8 **Kandidat\*innen für die jeweilige Bezirksliste für die Wahl zum Abgeordnetenhaus**  
9 und die  
10 Aufstellung von Direktkandidat\*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum  
Deutschen  
Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen."

11 2. §13 Absatz 3 c) wird wie folgt gefasst:

12 Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über  
13 [...]  
14 "c) die Landesliste für die Wahl zum Deutschen Bundestag,"

15 3. §13 Absatz 5 Satz 17 wird wie folgt gefasst:

16 "Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der  
17 Wahlkreisbewerber\*innen der Bundestagswahl vor der Aufstellung der Landesliste  
abschließen."

18 4. §23 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

19 "Bei der Aufstellung der **Bezirkslisten** für die Abgeordnetenhauswahlen durch **die**  
20 **Bezirksgruppen** ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder  
21 dritte  
22 Listenplatz mit Kandidat\*innen besetzt wird, die noch nie einem Parlament  
(Landtag eines  
deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben."

### **Begründung**

Das Wahlrecht zum Berliner Abgeordnetenhaus räumt den Parteien zwei unterschiedliche Möglichkeiten ein, wie sie ihre Kandidat\*innen aufstellen: Sie können mit einer Landesliste antreten, die von einer Landesdelegiertenkonferenz oder einer Landesmitgliederversammlung gewählt wird, oder mit Bezirkslisten für jeden Bezirk (Wahlkreisverband), die von bezirklichen Vertreter\*innen-Versammlungen aufgestellt werden. In Berlin ist es in anderen Parteien üblich, mit Bezirkslisten zu den Wahlen zum Abgeordnetenhaus anzutreten. Dies gilt heute zum Beispiel für SPD und CDU, die selbstverständlich trotzdem einzelne Kandidat\*innen prominent herausheben (Spitzenkandidatur, Bürgermeisterkandidat\*in o. ä.) und eine landesweite Kampagne organisieren. Sie erreichen damit, dass die Abgeordneten repräsentativ aus allen Bezirken im Abgeordnetenhaus vertreten und nicht einzelne Bezirke deutlich unterrepräsentiert sind.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin setzt sich dafür ein, dass sich unsere Partei noch stärker als bisher vor Ort verankert. Die Verankerung der Kandidierenden zum Abgeordnetenhaus in den Bezirken führt durch das langfristige politische Engagement vor Ort zu einer größeren Bekanntheit bei den Wähler\*innen im Wahlkreis und somit in der Folge auch zu einer größeren Glaubwürdigkeit. Zum anderen ermöglicht die Aufstellung der Listenkandidierenden in den Bezirken die Möglichkeit einer stärkeren Identifikation der Mitgliedschaft mit den Kandidierenden und zu einer größeren Unterstützungsbereitschaft im Wahlkampf. Bezirkslisten ergänzen so die Aufstellung der Kandidierenden der Direktwahlkreise durch die Kreisverbände.

Ziel von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin ist es, dass die Wähler\*innen der gesamten Stadt angemessen durch eigene Abgeordnete von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Abgeordnetenhaus repräsentiert und in den Wahlkreisen betreut werden können. Dies ist von entscheidender Bedeutung für die Wähler\*innenbindung und den weiteren Parteaufbau. Durch die zum Stimmenergebnis proportionale Repräsentation der Wähler\*innen des Bezirks in der Abgeordnetenhausfraktion ist gesichert, dass vielfältige Perspektiven in der Landespolitik vertreten sind. Die Aufstellung von Bezirkslisten würde diesen Anforderungen durch eine gerechtere lokale Verteilung der Mandate je nach den im Bezirk erzielten Wähler\*innenstimmen besser gerecht werden als eine Landesliste, da die Zusammensetzung des Parlaments nach dem relativen in jedem Bezirk erzielten Zweitstimmenergebnis erfolgt. Bezirkslisten stellen zudem sicher, dass im Falle eines Ausscheidens von Abgeordneten ein Nachrücken über die Bezirksliste erfolgt. Die proportionale Repräsentation bleibt so gewährt.

Bezirkslisten von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN werden nach dem Frauenstatut quotiert bestimmt werden. Da bei 12 Bezirkslisten zu erwarten ist, dass deutlich mehr ungerade (Frauen-) als gerade (offene) Plätze vergeben werden, stärken wir mit einem Wechsel zu Bezirkslisten zu dem die Repräsentation von Frauen im Abgeordnetenhaus.

Wir unterstützen mit einem Wechsel zu Bezirkslisten auch basisdemokratische Verfahren vor Ort. Die Aufstellung von Bezirkslisten brächte einen direktdemokratischen Anspruch zur Geltung: Je mehr Menschen an einer Entscheidung beteiligt werden, desto besser sind Ergebnisse basisdemokratisch fundiert. Wir wollen Kandidierende für das Abgeordnetenhaus aufstellen, die das Vertrauen und die Unterstützung ihrer Basis genießen. Die Aufstellung von Bezirkslisten durch die Mitgliederversammlungen auf Bezirksebene ermöglicht die Teilhabe der Mitglieder in den Bezirksverbänden sowie der dort wohnhaften Mitglieder der Abteilungen und des KV Kreisfrei an diesem wichtigen Entscheidungsprozess anstatt nur wenigen Landesvertreter\*innen dazu die Möglichkeit zu geben.

Bezirkslisten sind gerechter (lokale Verteilung der Mandate je nach Stimmenergebnis), flexibler (proportional zum tatsächlichen Wahlergebnis), feministischer (mehr ungerade Plätze), direkter (aufgestellt wird im Bezirk) und basisdemokratischer (deutlich mehr Mitglieder können mitentscheiden): Daher treten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin für eine Änderung zugunsten von Bezirkslisten ein.

Präsentation „FAQ zu den Auswirkungen von Bezirkslisten für Bündnis 90 / Die Grünen Berlin“ in der Version vom 19.01.2024: <https://wolke.netzbegrueung.de/s/fzxEtwjT88KRTpG>

### **ALT:**

§9 Absatz 6 f)

Die Bezirksgruppe entscheidet insbesondere über

[...]

"f) die Aufstellung von Kandidat\*innen für die Wahl zur BVV und die Aufstellung von Direktkandidat\*innen für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag entsprechend den gesetzlichen Regelungen."

§13 Absatz 3 c)

Die Landesmitgliederversammlung beschließt insbesondere über

[...]

"c) die Landeslisten für die Wahl zum Abgeordnetenhaus und zum Deutschen Bundestag,"

§13 Absatz 5 Satz 17

"Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen."

§ 25 Satz 1

"Bei der Aufstellung der Listen für die Abgeordnetenhauswahlen durch den Landesverband ist das Wahlverfahren so zu gestalten, dass mindestens jeder dritte Listenplatz mit Kandidat\*innen besetzt wird, die noch nie einem Parlament (Landtag eines deutschen Landes, Bundestag, Europaparlament) angehört haben."

## **SÄA-3 Verankerung Antidiskriminierungsstelle und Umbenennung Beschwerdekommission für Fälle sexueller Belästigung**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 §22 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

2 „(1) Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine  
3 Beschwerdekommission für  
4 Fälle sexueller Belästigung **und sexualisierter Gewalt, eine**  
**Antidiskriminierungsstelle** und  
eine Ombudsstelle.“

### **Begründung**

Mit dem Beschluss "Plural nach vorne" hat der Landesverband im Jahr 2017 die Einrichtung einer Antidiskriminierungsstelle beschlossen. Die Antidiskriminierungsstelle soll Betroffenen die Möglichkeit bieten, Diskriminierungserfahrungen aufzuarbeiten sowie zukünftigen Diskriminierungen möglichst vorzubeugen. Sie stellt mit Unterstützung der Landesgeschäftsstelle eine Erfassung von Diskriminierungen innerhalb der Partei sicher und ermöglicht somit die Erarbeitung von Gegenstrategien durch den Landesdiversitätsrat und den Landesvorstand. Mit den Erfahrungen der vergangenen sieben Jahre ist es nun an der Zeit die Antidiskriminierungsstelle in der Satzung zu verankern. Mit dieser Satzungsänderung erkennen wir die Bedeutung dieser Stelle und den Kampf gegen jegliche Diskriminierung an. Mit der Umbenennung der Beschwerdekommission für sexuelle Belästigung erkennen wir zudem an, dass es Formen sexualisierter Gewalt gibt, für die die Beschwerdekommission ebenfalls Anlaufstelle ist.

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrags:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

### **ALT:**

§ 22 Abs. 1

„<sup>1</sup>Beim Landesverband besteht ein Landesschiedsgericht, eine Beschwerdekommission für Fälle sexueller

Belästigung und eine Ombudsstelle.“

## SÄA-4 Landesausschuss – Turnus und Fristen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 17 wird wie folgt geändert:

2 a) § 17 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

3 „(2) Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die  
4 Grundsätze  
5 für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der  
6 Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. Er kann Berichte  
des  
Landesfinanzrates anfordern.“

7 b) § 17 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

8 „(4) Der Landesausschuss tagt mindestens **drei** mal im Kalenderjahr und ist vom  
9 Landesvorstand  
10 mit einer Frist von mindestens **drei Wochen** einzuladen. **Bei besonderer**  
11 **Dringlichkeit kann die**  
12 **Frist durch Beschluss des Landesvorstands verkürzt werden.** Seine Sitzungen sind  
13 öffentlich.  
14 Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der  
Mitglieder  
anwesend ist. Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. Der  
Landesausschuss gibt  
sich eine Geschäftsordnung. **Diese bleibt auch für die folgenden Landesausschüsse**  
**in Kraft,**  
**sofern sie nicht zu Beginn eines Landesausschusses geändert wird.“**

15 c) Nach §17 Abs. 5 wird folgender Abs. 6 eingefügt:

16 „(6) **Anträge müssen zwei Wochen vor dem Landesausschuss und Änderungsanträge**  
17 **sieben Tage vor**  
18 **dem Landesausschuss vorliegen. Sie werden den Bezirksgruppen, Abteilungen,**



19 **innerparteilichen**  
20 **Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. Über die**  
21 **Behandlung nicht**  
22 **fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet der**  
23 **Landesausschuss.**  
24 **Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, die Kleiko,**  
25 **der**  
26 **Landesvorstand sowie der Landesvorstand, Aktiventreffen und**  
**Mitgliederversammlungen der**  
**Grünen Jugend Berlin und die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben.**  
**Antragsberechtigt**  
**sind zudem mindestens zehn Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen,**  
**darunter**  
**mindestens fünf Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.**  
**Änderungsanträge zu**  
**Anträgen können von mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden,**  
**darunter**  
**mindestens drei Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.“**

### **Begründung**

Viele Gremien und Mitglieder beteiligen sich mit Anträgen und Änderungsanträgen auch bei den Landesausschüssen. Um es den Delegierten und der Antragskommission zu ermöglichen sich ausreichend intensiv mit den Anträgen auseinanderzusetzen und qualifizierte Änderungsanträge zu stellen und anschließende Verhandlungen zu führen, ist es notwendig Fristen einzuführen und Quoren zur Antragstellung moderat zu erhöhen. Diese moderate Anpassung stellt gleichzeitig sicher, dass wir unseren basisdemokratischen Kern erhalten.

Durch die Reduzierung der Anzahl der LAe verschlanken wir unsere Strukturen, entlasten unsere vor allem ehrenamtlichen Mitglieder und schärfen gleichzeitig das Profil des LAs, der durch weniger Termine eine wichtigere Bedeutung bekommt.

Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und erhält in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit diese Sachthemen in Form von Anträgen zur Beschlussfassung in die Organe des Landesverbandes – somit auch in den Landesausschuss - zu tragen.

Der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin soll antragsberechtigt werden, um die Beteiligung der Grünen Jugend Berlin an unserer parteiprogrammatischen Arbeit weiterhin sicherzustellen. Das antragsberechtigte Aktiventreffen der GJB findet auf Landesebene aufgrund des Mitgliederwachstums nicht mehr regelmäßig statt. Dies nimmt der Grünen Jugend Berlin derzeit die realistische Möglichkeit, als Struktur Anträge beim LA zu stellen.

**Unterstützer\*innen des Änderungsantrages:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

**ALT:**

§ 17

(2) <sup>1</sup>Der Landesausschuss beschließt über die politischen Angelegenheiten und die Grundsätze für laufende Entscheidungen, insbesondere zur Umsetzung der Beschlüsse der Landesmitgliederversammlung und der Landesdelegiertenkonferenz. <sup>2</sup>Er koordiniert den Informationsfluss zwischen den Bezirksgruppen, den Abteilungen, den Landesverbänden der innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Er kann Berichte des Landesfinanzrates anfordern.

(3) [...]

(4) <sup>1</sup>Der Landesausschuss tagt mindestens 6-mal im Kalenderjahr und ist vom Landesvorstand mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. <sup>2</sup>Seine Sitzungen sind öffentlich. <sup>3</sup>Er beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>4</sup>Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. <sup>5</sup>Maßgeblich ist die Zahl der ausgegebenen Stimmkarten. <sup>6</sup>Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

(5) [...]

## **SÄA-5 Abschaffung Landesparteirat**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1. In § 10 Absatz 4 werden die Wörter „den Landesparteirat“ gestrichen.
2. In §12 wird der Absatz 7 gestrichen. Die Absatz 8 bis 10 werden Absatz 7 bis 9.
3. § 13 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „, den Landesparteirat“ gestrichen.
  - b) In Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „wie des Landesparteirats“ gestrichen.
4. Der § 19 wird aufgehoben.
5. Die bisherigen §§ 20 bis 29 werden die §§ 19 bis 28.

### **Begründung**

Der Landesparteirat soll als Landesgremium abgeschafft werden, da er in seiner jetzigen Form seine ihm in der Satzung zugeschriebenen Aufgaben nicht erfüllt, sondern mehrheitlich als Ort des losen Austausches genutzt und von seinen Mitgliedern wenig besucht wird. Dieser Austausch kann besser und ressourcenschonender in anderen bereits bestehenden Strukturen unseres Landesverbands sichergestellt werden.

### **Unterstützer\*innen des Änderungsantrages:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

**ALT:**

## § 10 Absatz 4

"(4) Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften und deren Stellvertreter\*innen bilden den LAG-Sprecher\*innen-Rat. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat befasst sich mit übergeordneten Fragen, welche die Landesarbeitsgemeinschaften betreffen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Landesarbeitsgemeinschaften vertreten sind. Jede LAG hat eine Stimme. Er beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden LAGen. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat tagt mindestens drei Mal im Jahr sowie auf Verlangen eines Viertels der Landesarbeitsgemeinschaften. Die Einladungen erfolgen in der Regel per E-Mail. Er nominiert die Vertreter\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften für den Landesparteirat und wählt die Vertreter\*innen für den Diversity-Rat und den Landesfinanzrat. Zu den Versammlungen, bei denen Vertreter\*innen gewählt werden sollen, ist unter Angabe einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zehn Tagen einzuladen. Der LAG-Sprecher\*innen-Rat gibt sich eine Geschäftsordnung."

## § 12

"<sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

- (1) die Landesmitgliederversammlung
- (2) die Frauen\*Vollversammlung
- (3) die Landesdelegiertenkonferenz
- (4) die Frauen\*Konferenz
- (5) der Landesausschuss
- (6) der Landesvorstand
- (7) der Landesparteirat
- (8) der Landesfinanzrat
- (9) der Diversity-Rat
- (10) die Schieds- und Schlichtungsorgane.

## § 13 Absatz 3 Satz 2 und 3

"<sup>2</sup>Sie wählt auf zwei Jahre den Landesvorstand, den Landesparteirat und die Rechnungsprüfer\*innen, die Delegierten des Landesverbandes für den Länderrat sowie für den Kongress der Europäischen Grünen Partei (EGP) gemäß der Satzung des Bundesverbandes. <sup>3</sup>Eine vorgezogene Neuwahl des Landesvorstandes wie

des Landesparteirats ist möglich. <sup>4</sup>Das Vorziehen muss mit 2/3-Mehrheit beschlossen werden. <sup>5</sup>Die Abwahl einzelner Mitglieder eines Gremiums ist ebenfalls mit 2/3-Mehrheit möglich. <sup>6</sup>Ein Abwahantrag muss fristgerecht entsprechend § 13 Absatz 5 Satz 1 gestellt werden. <sup>7</sup>Neu- oder Nachwahlen erfolgen auf der nächstfolgenden Landesdelegiertenkonferenz. <sup>8</sup>Diese ist baldmöglichst unter Berücksichtigung der Satzungsfristen für Wahlen anzusetzen."

### § 19 Landesparteirat

"(1) <sup>1</sup>Der Landesparteirat berät den Landesvorstand und den Landesausschuss. <sup>2</sup>Dabei koordiniert er zwischen den Sitzungen des Landesausschusses die Planungen der Parteigliederungen, des Landesvorstandes, der Fraktionen im Abgeordnetenhaus und in den Bezirksverordnetenversammlungen sowie den grünen Mitgliedern in den Bezirksämtern und im Senat. <sup>3</sup>Ferner befasst er sich mit allen Angelegenheiten, die ihm die Landesdelegiertenkonferenz oder der Landesausschuss übertragen. <sup>4</sup>Des Weiteren kann er dem Landesausschuss und dem Landesvorstand Initiativen und Empfehlungen zur Beschlussfassung vorlegen. <sup>5</sup>Die Aufgaben des Landesausschusses nach § 17 Absatz 2 bleiben unberührt.

(2) <sup>1</sup>Dem Landesparteirat gehören 21 Mitglieder an, höchstens sieben Mitglieder dürfen Mitglieder des Senats oder eines Parlaments sein. <sup>2</sup>Neben den Landesvorsitzenden, die dem Parteirat qua Amt angehören, und einem Mitglied auf Vorschlag der GJB gehören dem Landesparteirat zwei Mitglieder auf Vorschlag des LAG-Sprecher\*innen-Rats und mindestens sechs Mitglieder als Vertreter\*innen der Bezirke an. <sup>3</sup>Dabei soll eine repräsentative Vertretung aller Bezirke erfolgen. <sup>4</sup>Dem Landesparteirat gehören mindestens zur Hälfte Frauen an.

(3) <sup>1</sup>Die Amtszeit der Mitglieder des Parteirates beträgt zwei Jahre; Wiederwahl ist möglich. <sup>2</sup>Alle Mitglieder des Parteirates werden auf derselben LDK gewählt. <sup>3</sup>Ist eine Nachwahl erforderlich, erfolgt diese nur für den Rest der laufenden Amtszeit. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder qua Amt erlischt mit diesem Amt. <sup>5</sup>Die Mitglieder des Parteirates können von der LDK insgesamt oder einzeln mit Mehrheit abgewählt werden.

(4) <sup>1</sup>Der Parteirat tagt in der Regel monatlich und muss auf Antrag von mindestens neun Mitgliedern einberufen werden.

(5) <sup>1</sup>Der Parteirat gibt sich eine Geschäftsordnung."

## **SÄA-6 Landesmitgliederversammlung - Fristen, Antragsberechtigte und V-Ranking**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 13 wird wie folgt geändert:

2 a) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

3 „(5) <sup>1</sup>Anträge müssen **dem Landesvorstand** fünf Wochen vor der  
4 Landesmitgliederversammlung  
5 vorliegen und werden **durch ihn** den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen  
6 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Änderungsanträge müssen **zehn**  
7 Tage vor der  
8 LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen  
Vereinigungen  
und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>3</sup>Über die Behandlung nicht  
fristgerecht  
gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die  
Landesmitgliederversammlung.

9 <sup>4</sup>Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms und **Anträge zur Änderung der**  
10 **Satzung** gelten  
11 abweichende Fristen. <sup>5</sup>**Der Antrag über das Wahlprogramm** muss dem  
12 Landesvorstand **neun** Wochen  
13 vor der **LMV** vorliegen und wird durch ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen,  
14 innerparteilichen  
15 Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. <sup>6</sup>Änderungsanträge an **dem Antrag**  
16 **über das**  
17 **Wahlprogramm** müssen dem Landesvorstand **vier** Wochen vor der **LMV** vorliegen und  
werden durch  
ihn den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und  
Delegierten  
frühestmöglich zugänglich gemacht. <sup>7</sup>Anträge zur Änderung der Satzung müssen dem  
Landesvorstand zehn Wochen vor der LMV vorliegen, den Gliederungen durch ihn acht  
Wochen vor

der LMV zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.

18 b) Nach Absatz 5 werden folgende Absätze 6, 7 und 8 eingefügt:

19 „(6)<sup>1</sup>Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der  
20 Landesvorstand,  
21 der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, **die Kleiko sowie**  
22 **der**  
23 **Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin**, Aktiventreffen und  
24 Mitgliederversammlungen der  
25 Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und  
26 **mindestens zehn**  
Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens **fünf**  
Frauen,  
wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist. <sup>2</sup>**Änderungsanträge zu Anträgen können**  
**von**  
**mindestens fünf Mitgliedern gemeinschaftlich gestellt werden, darunter mindestens**  
**drei**  
**Frauen, wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.**

27 <sup>3</sup>**Für Änderungsanträge zum Wahlprogramm gelten abweichende Quoren. <sup>4</sup>**  
28 **Antragsberechtigt sind**  
29 **hier Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der**  
30 **Landesausschuss,**  
31 **die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, die Kleiko sowie der Landesvorstand**  
32 **der Grünen**  
33 **Jugend Berlin, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend**  
**Berlin, die**  
**Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und zwanzig Mitglieder, darunter**  
**mindestens zehn**  
**Frauen, die gemeinschaftlich einen Änderungsantrag stellen, wobei der Anteil an**  
**Frauen**  
**auszuweisen ist.**

34 (7)<sup>1</sup>Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs  
35 übernimmt im  
36 Vorfeld der LMV die Antragskommission. <sup>2</sup>Sie setzt sich zusammen aus acht durch  
37 die LMV zu  
38 wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind  
39 und maximal  
40 zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem Bundestag oder dem Europaparlament angehören  
41 dürfen.

42 <sup>3</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>4</sup>Für jeweils eine LMV können die  
43 gewählte

44

45 Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam  
46 bis zu vier  
47 weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. <sup>5</sup>Die Antragskommission  
48 bereitet  
49 die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit  
den  
Antragssteller\*innen vor. <sup>6</sup>Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren  
für  
Anträge geben. <sup>7</sup>**Im Fall einer Vielzahl eingegangener eigenständiger Anträge kann  
die  
Antragskommission ein Ranking-Verfahren anordnen. Alle Mitglieder sind am Ranking-  
Verfahren  
teilnahmeberechtigt. Das Ergebnis des Ranking-Verfahrens muss spätestens drei  
Wochen vor der  
Versammlung vorliegen und den Mitgliedern bekannt gemacht werden.** <sup>8</sup>Die  
Empfehlungen der  
**Antragskommission** bedürfen der Zustimmung der LMV. <sup>8</sup>Über ihre Empfehlung wird  
zuerst  
abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber  
bezüglich der  
Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig.

50 (8)<sup>1</sup>Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen  
51 vor der  
52 Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden **durch ihn** den  
53 Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten  
54 spätestens zwei  
55 Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. <sup>2</sup>Die Bezirksgruppen und die  
Wahlversammlungen  
sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl  
vor der  
Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen.“

56 c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 9.

## **Begründung**

Die Partei ist in den letzten Jahren enorm gewachsen. Immer mehr Mitglieder beteiligen sich mit Anträgen und Änderungsanträgen bei Parteitag. Und auch wenn dies eine positive Entwicklung ist, bedeutet dies auch einen erhöhten Arbeitsaufwand für die Antragskommission und die Delegierten, die sich im Vorfeld der LMV bzw. LDK ausreichend intensiv mit den Anträgen auseinandersetzen können müssen.

Wir wollen deshalb die Antragsfristen moderat verlängern und die notwendige Anzahl von Antragsteller\*innen moderat erhöhen, um Antragskommission und Delegierte eine gute Vorbereitung auf den Parteitag zu ermöglichen. Diese moderate Anpassung stellt gleichzeitig sicher, dass wir unseren basisdemokratischen Kern



erhalten.

Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die kleine Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und erhält in diesem Zusammenhang auch die Möglichkeit diese Sachthemen in Form von Anträgen zur Beschlussfassung in die Organe des Landesverbandes zu tragen.

Der Landesvorstand der Grünen Jugend Berlin soll antragsberechtigt werden, um die Beteiligung der Grünen Jugend Berlin an unserer parteiprogrammatischen Arbeit weiterhin sicherzustellen. Das antragsberechtigte Aktiventreffen der GJB findet auf Landesebene aufgrund des Mitgliederwachstums nicht mehr regelmäßig statt. Dies nimmt der Grünen Jugend Berlin derzeit die realistische Möglichkeit, als Struktur Anträge beim LA zu stellen.

Die Aufnahme der Möglichkeit eines V-Rankings in die Satzung formalisiert das bisherige Verfahren, dass bei einer sehr hohen Anzahl an V-Anträgen Anwendung fand, um sicherzustellen, dass eine LMV oder LDK trotzdem im zeitlich überschaubaren Rahmen stattfinden kann und damit familien- und alltagstauglich für alle ehrenamtlich tätigen Delegierten, interessierten Mitglieder und die Mitarbeitenden der LGS bleibt.

## **Unterstützer\*innen des Änderungsantrages:**

Die Mitglieder der Strukturkommission

**ALT:**

## **§ 13 Abs. 5**

"(5) Anträge müssen fünf Wochen vor der Landesmitgliederversammlung vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht.<sup>2</sup> Antragsberechtigt sind Bezirksgruppen, Landesarbeitsgemeinschaften, der Landesvorstand, der Landesausschuss, die Frauenvollversammlung/Frauenkonferenz, Aktiventreffen und Mitgliederversammlungen der Grünen Jugend Berlin, die Antragskommission im Rahmen ihrer Aufgaben und mind. fünf Mitglieder, die gemeinschaftlich einen Antrag stellen, darunter mindestens drei Frauen wobei der Anteil an Frauen auszuweisen ist.<sup>3</sup> Änderungsanträge müssen acht Tage vor der LMV vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht.<sup>4</sup> Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge und Änderungsanträge entscheidet die Landesmitgliederversammlung.<sup>5</sup> Für den Antrag zur Erstellung des Wahlprogramms gelten abweichende Fristen.<sup>6</sup> Dieser Antrag muss acht Wochen vor der LDK vorliegen und wird den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten zugänglich gemacht. Änderungsanträge an diesen Antrag müssen drei Wochen vor der LDK vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten frühestmöglich zugänglich gemacht.<sup>7</sup> Anträge zur Änderung der Satzung müssen zehn Wochen vor der LMV dem Landesvorstand vorliegen, acht Wochen vor der LMV den Gliederungen zugänglich gemacht und auf mindestens einem Landesausschuss besprochen werden.<sup>8</sup> Die inhaltliche Zuordnung der Anträge im Rahmen eines Tagesordnungsentwurfs übernimmt im Vorfeld der LMV die Antragskommission.<sup>9</sup> Sie setzt sich zusammen aus acht durch die LMV zu wählende Mitglieder, die zum Zeitpunkt der Wahl keine Regierungsmitglieder sind und maximal zur Hälfte dem Abgeordnetenhaus, dem

Bundestag oder dem Europaparlament angehören dürfen. <sup>10</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. <sup>11</sup>Für jeweils eine LMV können die gewählte Antragskommission und der Landesvorstand bei besonderem Bedarf der LMV gemeinsam bis zu vier weitere Mitglieder für die Antragskommission vorschlagen. <sup>12</sup>Die Antragskommission bereitet die Behandlungen eines oder mehrerer Tagesordnungspunkte in Zusammenarbeit mit den Antragssteller\*innen vor. <sup>13</sup>Sie kann der LMV Empfehlungen zum Abstimmungsverfahren für Anträge geben. <sup>14</sup>Ihre Empfehlungen bedürfen der Zustimmung der LMV. <sup>15</sup>Über ihre Empfehlung wird zuerst abgestimmt. Empfehlungen der Kommission sind nur zum Verfahren, nicht aber bezüglich der Annahme oder Ablehnung von Anträgen zulässig. <sup>16</sup>Kandidaturen für Wahlen und Listenaufstellungen sollen mindestens drei Wochen vor der Landesmitgliederversammlung dem Landesvorstand vorliegen und werden den Bezirksgruppen, Abteilungen, innerparteilichen Vereinigungen und Delegierten spätestens zwei Wochen vor der Versammlung zugänglich gemacht. <sup>17</sup>Die Bezirksgruppen und die Wahlversammlungen sollen die Aufstellung der Wahlkreisbewerber\*innen der Landes- und Bundestagswahl vor der Aufstellung der jeweiligen Landesliste abschließen."

## **SÄA-7 Die Konferenz der kleinen Kreisverbände**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 In § 9 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

2 **„(8) Die Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) berät zu Sachthemen, die**  
3 **kleine**  
4 **Kreisverbände in besonderer Weise betreffen und trägt zur Meinungsbildung der**  
5 **kleinen**  
6 **Kreisverbände bei. Sie besteht aus je zwei stimmberechtigten Mitgliedern aus den**  
7 **Bezirksgruppen, denen weniger als 4% der Mitglieder des Landesverbands angehören.**  
8 **Maßgeblich**  
9 **sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen**  
10 **gemäß § 5**  
11 **Absatz 3 dieser Satzung. Die Mitglieder der Kleiko und deren Stellvertreter\*innen**  
12 **werden von**  
13 **den jeweiligen Bezirksverbänden in der Regel für ein Jahr gewählt. Sie tagt**  
14 **partiellöffentlich. Die Kleiko wählt für in der Regel jeweils ein Jahr aus ihrem**  
**Kreis zwei**  
**Koordinator\*innen, die zu den Sitzungen der KleiKo einladen und diese**  
**vorbereiten. Die**  
**KleiKo kann Beschlussanträge an die Organe des Landesverbandes fassen. Die Kleiko**  
**ist**  
**beschlussfähig, wenn aus jedem Kreisverband, der der Kleiko angehört, mindestens**  
**ein\*e**  
**Delegierte\*r anwesend ist. Sie beschließt mit der Mehrheit ihrer Mitglieder. Sie**  
**tagt**  
**mindestens ein Mal im Jahr. Die Kleiko gibt sich eine Geschäftsordnung.“**

### **Begründung**

Die sogenannten kleinen Kreisverbände stehen aufgrund der relativen Strukturschwäche besonderen Herausforderungen gegenüber. Weniger Mitglieder bedeuten etwa weniger finanziellen Spielraum. Zudem wird die innerparteiliche Arbeit in kleinen Kreisverbänden oft nur von einigen, sehr aktiven Mitgliedern getragen, was zu hoher Belastung der Ehrenamtlichen führt. Auch die Sichtbarkeit nach außen, etwa durch politische

## SÄA-7 Die Konferenz der kleinen Kreisverbände

---

Aktionen oder Veranstaltungen, sowie die Ansprechbarkeit für Bürger\*innen sind in strukturschwächeren Kreisverbänden nur eingeschränkt möglich. Hinzukommt, dass alle sogenannten kleinen Kreisverbände in Bezirken liegen, die Stadtrandlagen umfassen. Um Kräfte zu bündeln, die Vernetzung zu stärken und der Perspektive dieser Kreisverbände mehr Nachdruck zu verleihen, wird das bewährte Gremium der Konferenz der kleinen Kreisverbände (Kleiko) in der Satzung verankert und mit klaren Rechten und Pflichten versehen.

## SÄA-8 FINTA-Vollversammlung und FINTA-Konferenz

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. Der § 14 wird wie folgt gefasst:

2 „§ 14 Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans\* Personen** Vollversammlung

3 (1) <sup>1</sup>Die Frauen, **inter, nicht-binären und trans\***  
4 **Personen** Vollversammlung (**FINTA-VV**) ist das  
5 **FINTA**-öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landesausschuss und  
6 die **FINTA**-  
7 Vollversammlung bzw. die **FINTA**-Konferenz sind die höchsten Beschlussorgane  
zwischen den  
Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>3</sup>Im Falle  
konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

8 (2) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der  
9 politischen  
10 Diskussion unter **FINTA**. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder  
11 organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den  
12 Gliederungen  
und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der  
Abgeordnetenhausfraktion.  
<sup>3</sup>Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind  
insbesondere:

13 a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen

14 b) Beschlussfassung über frauen\*- und geschlechterpolitische bzw. feministische  
15 Leitlinien  
des Landesverbandes

16 c) Begleitung des Monitoring der frauen- **bzw. FINTA**-politischen Strukturen des  
17 Landesverbandes

18 d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik  
19 im  
Landesvorstand

20 (3) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung tagt **FINTA**-öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit  
21 einfacher  
Mehrheit ausgeschlossen werden.

22 (4) <sup>1</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der Mitglieder des  
23 Landesverbandes  
24 anwesend sind, **die als weiblich oder inter/divers erfasst sind**. <sup>2</sup>Wenn das nötige  
Quorum  
nicht erreicht wird, wird die **FINTA**-Vollversammlung in eine **FINTA**-Konferenz  
umgewandelt.

25 (5) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus  
26 kann sie auf  
27 Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten **FINTA** des Landesausschusses oder von  
28 10% der  
Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden, **die als weiblich oder  
inter/divers erfasst  
sind**.

29 (6) <sup>1</sup>Zur **FINTA**-Vollversammlung ist von den **FINTA** im Landesvorstand unter Angabe  
30 der  
Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

31 (7) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen  
32 und werden  
33 den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei  
34 Wochen vor  
35 Tagungstermin elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht  
36 gestellter  
37 Anträge entscheidet die **FINTA**-Vollversammlung. <sup>3</sup>Anträge zur **FINTA**-Vollversammlung  
sollen  
vorher in den **FINTA**-Gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen  
Vereinigungen diskutiert werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zur  
Kandidatinnen\*aufstellung.

38 (8) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch  
39 für die  
40 folgenden **FINTA**-Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer  
**FINTA**-  
Vollversammlung geändert wird.“

41 2. § 15 wird wie folgt gefasst:

42 „§ 15 Die **FINTA**-Konferenz

43 (1) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz (FK) kann die Aufgaben der **FINTA**-Vollversammlung  
44 wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie  
45 setzt sich aus den für die FINTA-Konferenz gewählten weiblichen, inter, non-  
46 binären und  
trans\* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen  
Vereinigungen  
und Vertreterinnen\* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus  
zusammen.

47 (2) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die  
48 Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe,  
49 jede  
50 Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die  
51 verbleibenden  
52 Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und  
53 Abteilungen  
54 vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate  
55 multipliziert und  
56 durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das  
57 Ergebnis wird  
58 zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50  
Mitgliedern  
sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechenchaftsbericht  
geprüften  
Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht  
übertragbar. <sup>8</sup>Die  
Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>  
Es können  
Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat  
wahrnehmen  
können.

59 (3) <sup>1</sup>Ihre Sitzungen sind **FINTA**-öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher  
60 Mehrheit  
ausgeschlossen werden.

61 (4) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sie ist  
62 beschlussfähig, wenn  
63 die Hälfte der Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der  
ausgegebenen  
Stimmkarten.

64 (5) <sup>1</sup>Die **FINTA**-Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für  
65 die  
66 folgenden **FINTA**-Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung  
geändert  
wird.“

## **Begründung**

Der Antrag beruht auf dem Beschluss der Frauenkonferenz: [https://gruene.berlin/beschluesse/das-patriarchat-ueberwinden-solidarisch-mit-allen-flinta-frauen-lesben-inter-nichtbinaere-trans-und-agender-personen-personen\\_3275](https://gruene.berlin/beschluesse/das-patriarchat-ueberwinden-solidarisch-mit-allen-flinta-frauen-lesben-inter-nichtbinaere-trans-und-agender-personen-personen_3275)

**ALT:**

## **§ 14 Die Frauen\*Vollversammlung**

(1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung ist das frauen\*öffentliche Beschlussorgan des Landesverbandes. <sup>2</sup>Der Landesausschuss und die Frauen\*Vollversammlung bzw. die Frauen\*Konferenz (s. §15) sind die höchsten Beschlussorgane zwischen den Landesmitgliederversammlungen und den Landesdelegiertenkonferenzen. <sup>3</sup>Im Falle konkurrierender Beschlüsse entscheidet die LDK.

(2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung dient dem Austausch, der Vernetzung und der politischen Diskussion unter Frauen\*. <sup>2</sup>Sie trifft Beschlüsse von grundlegender politischer oder organisatorischer Bedeutung und koordiniert den Informationsfluss zwischen den Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen, dem Landesvorstand und der Abgeordnetenhausfraktion. <sup>3</sup>Sie kann Berichte des Landesfinanzrats anfordern. <sup>4</sup>Ihre Aufgaben sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung zu aktuellen politischen Fragen
- b) Beschlussfassung über frauen\*- und geschlechterpolitische bzw. feministische Leitlinien des Landesverbandes
- c) Begleitung des Monitoring der frauen\*politischen Strukturen des Landesverbandes
- d) Abgabe von Voten zur Wahl der Sprecherin für Frauen- und Geschlechterpolitik im Landesvorstand

(3) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Das Gremium ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes anwesend sind. <sup>2</sup>Wenn das nötige Quorum nicht erreicht wird, wird die Frauen\*Vollversammlung in eine Frauen\*Konferenz umgewandelt.



(5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung tagt mindestens einmal im Jahr. <sup>2</sup>Darüber hinaus kann sie auf Verlangen der Mehrheit der stimmberechtigten Frauen\* des Landesausschusses oder von 10% der weiblichen\* Mitglieder des Landesverbandes einberufen werden.

(6) <sup>1</sup>Zur Frauen\*Vollversammlung ist von den Frauen\* im Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Tagen einzuladen.

(7) <sup>1</sup>Anträge müssen drei Wochen vor Tagungstermin dem Landesvorstand vorliegen und werden den Gliederungen, innerparteilichen Vereinigungen und Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor Tagungstermin elektronisch zugesandt. <sup>2</sup>Über die Behandlung nicht fristgerecht gestellter Anträge entscheidet die Frauen\*Vollversammlung. <sup>3</sup>Anträge zur Frauen\*Vollversammlung sollen vorher in den Frauen\*gruppen der Bezirksgruppen, Abteilungen und innerparteilichen Vereinigungen diskutiert werden. <sup>4</sup>Gleiches gilt für Vorschläge zur Kandidatinnen\*aufstellung.

(8) <sup>1</sup>Die Frauen\*Vollversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Vollversammlungen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn einer Frauen\*Vollversammlung geändert wird.

### **§ 15 Die Frauen\*Konferenz**

(1) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz (FK) kann die Aufgaben der Frauen\*Vollversammlung wahrnehmen. <sup>2</sup>Sie setzt sich aus den für die Frauen\*Konferenz gewählten weiblichen\* Delegierten der Bezirksgruppen, der Abteilungen, der innerparteilichen Vereinigungen und Vertreterinnen\* des Landesvorstands und der Fraktion im Abgeordnetenhaus zusammen.

(2) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz besteht aus 50 Mitgliedern. <sup>2</sup>Der Landesvorstand und die Abgeordnetenhausfraktion entsenden jeweils zwei weibliche\* Mitglieder. <sup>3</sup>Jede Bezirksgruppe, jede Abteilung und jede innerparteiliche Vereinigung erhält ein Grundmandat. <sup>4</sup>Die verbleibenden Mandate werden entsprechend der Mitgliedsstärke an die Bezirksgruppen und Abteilungen vergeben, indem ihre Mitgliederzahl mit der Zahl der verbleibenden Mandate multipliziert und durch die Gesamtzahl der Mitglieder des Landesverbandes dividiert wird. <sup>5</sup>Das Ergebnis wird zu einer vollen Zahl gerundet; dadurch bedingte Abweichungen von der Zahl von 50 Mitgliedern sind zulässig. <sup>6</sup>Maßgeblich sind die für den letzten Jahresrechnungsbildungsbericht geprüften Mitgliederzahlen gemäß § 5 Absatz 3 dieser Satzung. <sup>7</sup>Das Mandat ist nicht übertragbar. <sup>8</sup>Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.

(3) <sup>1</sup>Ihre Sitzungen sind frauen\*öffentlich. <sup>2</sup>Die Öffentlichkeit kann mit einfacher Mehrheit ausgeschlossen werden.

(4) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz beschließt mit einfacher Mehrheit. <sup>2</sup>Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Delegierten anwesend ist. <sup>3</sup>Maßgeblich ist die Zahl der abgegebenen Stimmkarten.

(5) <sup>1</sup>Die Frauen\*Konferenz gibt sich eine Geschäftsordnung. <sup>2</sup>Diese bleibt auch für die folgenden Frauen\*Konferenzen in Kraft, sofern sie nicht zu Beginn der Versammlung geändert wird.

## **SÄA-9 Wahlversammlung**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 9 Abs. 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

2 „Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, **die**  
3 **Wahlversammlung**, die Frauen\*Konferenz und den Landesausschuss.“

4 2. § 12 wird wie folgt geändert:

5 a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

6 **„(4) die Wahlversammlung“**

7 b) Die bisherigen Absätze 4 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 11.

8 3. Nach §16 wird folgender §17 eingefügt:

9 **„§ 17 Wahlversammlung**

10 **(1) Soweit die Landesdelegiertenkonferenz zur Aufstellung der Landeslisten für**  
11 **die Wahlen**  
12 **zum Abgeordnetenhaus oder zum Deutschen Bundestag berufen ist, werden die**  
**Landeslisten durch**  
**eine Wahlversammlung gewählt.**

13 **(2) Die Wahlversammlung besteht aus den Delegierten der Bezirksgruppen und soll**  
14 **im direkten**  
**Anschluss zur Landesdelegiertenkonferenz bzw. Landesmitgliederversammlung**  
**stattfinden.**

15 **(3) <sup>1</sup>Bei der Wahl der Delegierten für die Wahlversammlung in den Bezirksgruppen**  
16 **haben das**

17 aktive und passive Wahlrecht alle Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt zur  
18 jeweiligen Wahl  
19 des Abgeordnetenhauses oder Bundestages für welche die Landesliste aufgestellt  
20 wird, aktiv  
wahlberechtigt sind, und im Bezirk ihren Hauptwohnsitz haben. <sup>2</sup> Dies gilt auch für  
Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder einer innerparteilichen  
Vereinigung  
ausüben.

21 (4) <sup>1</sup>Jede Bezirksgruppe erhält zwei Grundmandate. <sup>2</sup>Die Wahl der Delegierten  
22 erfolgt für die  
23 Aufstellung einer Landesliste und soll zusammen mit der Wahl der Delegierten der  
24 Landesdelegiertenkonferenz erfolgen. <sup>3</sup>Im Übrigen gelten § 16 Abs. 3 Sätze 2, 3, 5  
25 bis 7  
26 entsprechend, wobei auch Mitglieder, die ihr Stimmrecht in einer Abteilung oder  
27 innerparteilichen Gliederung wahrnehmen, aber ihren Hauptwohnsitz im jeweiligen  
Bezirk  
haben, berücksichtigt werden. <sup>4</sup>Bei der Wahl der Delegierten sind die jeweiligen  
wahlrechtlichen Vorgaben, wie z.B. der Zeitpunkt der Wahl der Delegierten,  
einzuhalten.

28 (5) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Landesdelegiertenkonferenz  
29 entsprechend.  
30 <sup>2</sup>Die Geschäftsordnung der Landesdelegiertenkonferenz findet Anwendung, soweit die  
Wahlversammlung nicht etwas Abweichendes beschließt.“

31 4. Die bisherigen §§ 17 bis 29 werden die §§ 18 bis 30.

## **Begründung**

Mit der Aufnahme der Wahlversammlung in die Satzung tragen wir formal-rechtlichen Vorgaben beim Aufstellen von Wahllisten Rechnung. Die bisherige Praxis des Meinungsbilds (LMV/LDK) bleibt davon unberührt. Die letzte Wahl der Landesliste soll im Anschluss an das Meinungsbild zukünftig die Wahlversammlung vornehmen.

### **ALT:**

§ 9 Abs. 7 Satz 1

„Die Bezirksgruppen wählen Delegierte für die Landesdelegiertenkonferenz, die Frauen\*Konferenz und den Landesausschuss.“

§ 12 Organe

<sup>1</sup>Organe des Landesverbandes sind:

1. die Landesmitgliederversammlung
2. die Frauen\*Vollversammlung
3. die Landesdelegiertenkonferenz
4. die Frauen\*Konferenz
5. der Landesausschuss
6. der Landesvorstand
7. der Landesparteirat
8. der Landesfinanzrat
9. der Diversity-Rat
10. die Schieds- und Schlichtungsorgane.

## **SÄA-10 Einladungsversand per Mail**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. § 13 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

2 „Sie ist vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von  
3 mindestens  
sieben Wochen einzuladen.

4 2. § 16 Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

5 „Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von  
6 mindestens sieben  
Wochen.“

### **Begründung**

Die Streichung des Wortes „schriftlich“ vollzieht die bereits bestehende Praxis nach, die Einladung zu LMV und LDK in der Regel per Mail und nicht ausschließlich in Briefform zu versenden. Diejenigen Mitglieder, die keine Mailadresse besitzen, können die Einladung weiter per Brief erhalten. Es wird keine Versandart festgeschrieben.

#### **ALT:**

§ 13 Absatz 2 Satz 3

„Sie ist schriftlich vom Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen einzuladen.“

§ 16 Absatz 2 Satz 3

„Die Einladung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens sieben Wochen.“

## **SÄA-11 Nachwahl der Delegierten und Harmonisierung des Turnus der Wahl von Delegierten**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. §15 Absatz 2 Satz 8 und 9 werden wie folgt gefasst und folgender Satz 10  
angefügt:

2 „<sup>8</sup>Die Delegierten werden **in der Regel** für ein Jahr, **mindestens jedoch einmal im**  
3 **Kalenderjahr**, gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können  
4 Ersatzdelegierte  
5 gewählt werden, die bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können.<sup>10</sup>**Scheidet ein\*e**  
**Delegierte\* vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit**  
**statt.“**

6 2. §16 Absatz 3 Satz 7 wird wie folgt neu gefasst und folgender Satz 8 angefügt:

7 „<sup>7</sup>Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte  
8 wählen, die  
9 bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können.<sup>8</sup>**Scheidet ein\*e Delegierte\*r**  
**vorzeitig aus,**  
**findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit statt.“**

10 3. §17 Absatz 3 Sätze 8 und 9 werden wie folgt neu gefasst und folgender Satz 10  
angefügt:

11 „ <sup>8</sup>Die Delegierten werden **in der Regel** für ein Jahr, **mindestens jedoch einmal im**  
12 **Kalenderjahr**, gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können  
13 Ersatzdelegierte  
14 gewählt werden, die bei Verhinderung das Mandat wahrnehmen können. <sup>10</sup>**Scheidet**  
**ein\*e**  
**Delegierte\*r vorzeitig aus, findet eine Nachwahl für die verbleibende Amtszeit**  
**statt.“**

### **Begründung**

Harmonisierung der Regelungen zu Delegiertenwahlen zur Landesdelegiertenkonferenz, zum Landesausschuss und zur Frauenkonferenz.

**ALT:**

§ 15 Abs. 2 Satz 8 und 9:

„<sup>8</sup>Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.“

§ 16 Abs. 3 Satz 7:

„<sup>7</sup>Die Gliederungen und innerparteilichen Vereinigungen können Ersatzdelegierte wählen, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.“

§ 17 Abs. 3 Satz 8 und 9:

„<sup>8</sup>Die Delegierten werden für ein Jahr gewählt, unbeschränkte Wiederwahl ist möglich. <sup>9</sup>Es können Ersatzdelegierte gewählt werden, die bei Verhinderung oder Ausscheiden das Mandat wahrnehmen können.“

## **SÄA-12 Festschreibung der Wahl von zwei Delegierten in den Bundesfinanzrat**

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 23.02.2024  
Tagesordnungspunkt: TOP 4 Strukturprozess und  
Satzungsänderungsanträge

1 1. Nach §18 Absatz 6 Satz 5 wird folgender Satz eingefügt:

2 „<sup>6</sup>Der Landesvorstand wählt ein\*e Vertreter\*in der Landespartei im Bundesfinanzrat  
3 und deren  
4 Stellvertreter\*in.“

4 2. § 20 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

5 „(2) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

6 a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushaltes der  
7 innerparteilichen  
8 Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,

8 b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die  
9 Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,

10 c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den  
11 bezirklichen  
12 Finanzausgleich,

12 d) Die Wahl einer Vertreter\*in der Landespartei im Bundesfinanzrat und deren  
13 Stellvertreter\*in.“

### **Begründung**

**Begründung:**



Laut Satzung des Bundesverbandes sollen die Satzungen der Landesverbände die Wahlen der Vertreter\*innen und Stellvertreter\*innen im Bundesfinanzrat regeln. Dieser Vorgabe wird mit der oben genannten Satzungsänderung nachgekommen.

**ALT:**

§ 20 Abs. 2:

„(2) <sup>1</sup>Der Landesfinanzrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beratung und Kontrolle des Landeshaushaltes, des Haushalts der innerparteilichen Vereinigungen sowie der mittelfristigen Finanzplanung,
- b) Erstellung einer Beschlussvorlage des Landeshaushaltes für die Landesmitgliederversammlung bzw. die Landesdelegiertenkonferenz,
- c) Koordination der bezirklichen Finanzplanungen und Beschluss über den bezirklichen Finanzausgleich.